

## Bezeichnung von Privatuniversitäten

§ 3 UniAkkG sieht vor, dass die Bildungseinrichtung berechtigt ist, sich als „Privatuniversität“ zu bezeichnen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass die Bezeichnung „Universität“ von einer Privatuniversität nicht verwendet werden darf, sondern dass der Zusatz „Privat“ jedenfalls voranzustellen ist. Die Bezeichnung „Universität“ ist den staatlichen Universitäten vorbehalten. Nach der Intention des UniAkkG muss dieses Unterscheidungsmerkmal klar zum Ausdruck kommen. Da gemäß § 116 Universitätsgesetz 2002 sowohl die Begriffe des in- wie des ausländischen Hochschulwesens geschützt sind, ist die Verwendung eines fremdsprachigen Begriffs, wie z.B. „University“, ohne Zusatz „Privatuniversität“ ebenfalls nicht zulässig. Die Bezeichnung „Privatuniversität“ ist daher sowohl dem Namen als auch dem Logo anzufügen.

Der Name einer Privatuniversität hat sich an den Antragsunterlagen, dem Akkreditierungsbescheid und an den darin genannten Studiengängen zu orientieren. Namensänderungen sind zulässig, sofern eine Änderung von Geschäftsfeldern durch zusätzliche Studienangebote gegeben ist. Eine Namensänderung erscheint dann als missbräuchlich, wenn Geschäftsfelder genannt sind, die nicht von der Akkreditierung umfasst sind, und bei Studierenden sowie diversen Institutionen falsche Assoziationen wecken können.